

Kantonsratsgesetz (KRG)

(Änderung vom; Geheime Wahl des Bankrates der ZKB und des Verwaltungsrates EKZ)**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag der Geschäftsleitung vom 16. April 2026,

beschliesst:

Minderheitsantrag Claudio Zihlmann, Beat Habegger, Tumasch Mischol, Romaine Rogenmoser, Urs Waser, Tobias Weidmann:

Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 29/2025 wird abgelehnt (Nicht-eintreten).

I. Das Kantonsratsgesetz vom 25. März 2019 wird wie folgt geändert:

Geheime Wahlen

§ 125. Folgende Wahlen werden im geheimen Verfahren durchgeführt:

Lit. a–c unverändert.

d. Mitglieder des Bankpräsidiums und des Bankrates der Kantonalbank,

e. Mitglieder des Verwaltungsrates der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich,

Lit. e wird zu lit. f.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

* Die Geschäftsleitung des Kantonsrates besteht aus folgenden Mitgliedern: Beat Habegger, Zürich (Kantonsratspräsident); Thomas Forrer, Erlenbach; Marzena Kopp, Meilen; Sibylle Marti, Zürich; Sylvie Matter, Zürich; Tumasch Mischol, Hombrechtikon; Romaine Rogenmoser, Bülach; Markus Schaaf, Zell; Judith Anna Stofer, Dübendorf; Christa Stünzi, Horgen; Urs Waser, Langnau a. A.; Tobias Weidmann, Hettlingen; Monika Wicki, Zürich; Christoph Ziegler, Elgg; Claudio Zihlmann, Zürich; Sekretariat: Moritz von Wyss.

** Allfälliger Koordinationsbedarf mit Vorlagen 18/2026 (Quorum bei Beantragung einer geheimen Wahl), 5923 (Totalrevision IDG) und 157/2022 (Eine kantonale Gerichtsinstanz in Steuerverfahren) ist durch die Redaktionskommission für die 2. Lesung vorzunehmen.

III. Im Falle eines Referendums wird der Beleuchtende Bericht von der Geschäftsleitung des Kantonsrates verfasst.

IV. Die Geschäftsleitung des Kantonsrates bestimmt das Inkrafttreten.

Zürich, 16. April 2026

Im Namen der Geschäftsleitung

Der Präsident:	Der Generalsekretär:
Beat Habegger	Moritz von Wyss

Bericht

1. Ausgangslage und Wortlaut der parlamentarischen Initiative

Am 27. Januar 2025 reichten Marzena Kopp und Mitunterzeichnende die parlamentarische Initiative betreffend «Geheime Wahl des Verwaltungsrates EKZ und des Bankrates ZKB» ein. Sie wurde am 5. Mai 2025 im Kantonsrat behandelt und mit 98 Stimmen vorläufig unterstützt.

Die parlamentarische Initiative hat folgenden Wortlaut:

Das Kantonsratsgesetz wird wie folgt geändert:

§ 125. Folgende Wahlen werden im geheimen Verfahren durchgeführt:

a. bis c. wie bisher

d. (neu) Mitglieder des Bankrates und des Bankpräsidiums der Kantonalbank,

e. (neu) Mitglieder des Verwaltungsrates der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich

e. wird zu f.

2. Ausarbeitung einer Vorlage zur Stellungnahme an den Regierungsrat und die betroffenen Institutionen

Die Erstinitiantin ist Mitglied der Geschäftsleitung. Entsprechend hat sie ihr Recht auf Anhörung wahrgenommen und die parlamentarische Initiative (PI) in der Geschäftsleitung vorgestellt.

Die derzeitige Praxis bei der Wahl des Verwaltungsrates der EKZ sowie des Bankrates der ZKB – mit Ausnahme des Bankpräsidiums – erfolgt offen und unterscheidet sich damit von anderen wichtigen Wah-

len, die geheim durchgeführt werden. Diese offene Wahl bringt aus Sicht der Initiantin erhebliche Nachteile mit sich. Insbesondere kann sie zu Gruppendruck führen und die Unabhängigkeit der Ratsmitglieder in ihrer Entscheidungsfindung einschränken.

In der Praxis zeige sich, dass die Partei, der ein Sitz zusteht, eine Kandidatin oder einen Kandidaten vorschlägt, die oder der anschliessend meist ohne Diskussion gewählt wird. Kritische Stimmen oder sachliche Einwände blieben weitgehend aus. Ein wesentlicher Grund dafür sei die Befürchtung, dass offene Kritik negative Folgen haben könnte, etwa in Form von späteren Gegenreaktionen bei eigenen Kandidaturen. Dadurch werde die Wahl de facto zu einer reinen Bestätigung, anstatt eine echte Auswahl zwischen verschiedenen Optionen darzustellen.

Eine geheime Wahl könne diesem Problem entgegenwirken. Sie würde es den Ratsmitgliedern erlauben, ihre Stimme freier und unabhängiger abzugeben, ohne Angst vor Konsequenzen. Dies könne zu ehrlicheren und differenzierteren Ergebnissen führen und den Einfluss parteipolitischer Zwänge reduzieren. Zudem hätten die Mitglieder die Möglichkeit, auch andere geeignete Personen zu berücksichtigen oder bewusst von einer Unterstützung abzusehen.

Angesichts der grossen Bedeutung von EKZ und ZKB, deren Gremien weitreichende strategische Entscheidungen treffen, sei es entscheidend, dass die fähigsten und geeignetsten Personen in diese Positionen gewählt würden. Die Auswahl solle sich entsprechend an Kompetenz und Eignung orientieren – nicht an politischen Absprachen oder taktischen Überlegungen.

Gegen eine geheime Wahl wurde eingebracht, dass die Transparenz leiden könnte, da nicht mehr nachvollziehbar sei, wie einzelne Parlamentsmitglieder wählen. Damit gehe auch ein Stück Rechenschaft gegenüber den Wählerinnen und Wählern verloren. Zudem bestehe das Risiko unerwünschter oder unvorhersehbarer Ergebnisse. Durch geheime Abstimmungen könnten sogenannte Sprengkandidaten gewählt werden oder sogar Personen, die nicht über die notwendigen Voraussetzungen verfügen, beispielsweise wenn sie nicht von der FINMA geprüft wurden. Schliesslich würde die Konkordanz geschwächt, da die Rolle der Interfraktionellen Konferenz und die bisherigen Absprachen der Parteien unterlaufen werden könnten. Insgesamt sprächen diese Punkte gegen die Einführung geheimer Wahlen.

Die Geschäftsleitung beschloss mit 9 zu 6 Stimmen, einen Erlassentwurf auszuarbeiten. Sie liess sich über ausgewählte Wahlsysteme in anderen Kantonen informieren.

Vorbehaltener Beschluss

Die Geschäftsleitung hat verschiedene Varianten geprüft und unterbreitete folgenden Erlassentwurf, dem sie mit 8 zu 5 Stimmen zugestimmt hatte, dem Regierungsrat, dem Bankrat der ZKB und dem Verwaltungsrat der EKZ zur Stellungnahme:

Geheime Wahlen

§ 125. Folgende Wahlen werden im geheimen Verfahren durchgeführt:

Lit. a–c unverändert.

d. Mitglieder des Bankpräsidiums und des Bankrates der Kantonalbank,

e. Mitglieder des Verwaltungsrates der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich,

Lit. e wird zu lit. f.

Die Geschäftsleitung verzichtete auf ein Vernehmlassungsverfahren, da es sich um ein internes Verfahren handelt.

3. Rückmeldungen des Bankrates der ZKB, des Verwaltungsrates der EKZ und des Regierungsrates

Der Bankrat der ZKB, der Verwaltungsrat der EKZ und der Regierungsrat verzichteten auf eine Stellungnahme mit folgenden Begründungen:

- Schreiben des Bankrates vom 3. Februar 2026: «Aus Sicht des Bankrates fällt das Wahlverfahren gemäss § 11 Abs. 1 Ziff. 1 & 9 des Gesetzes über die Zürcher Kantonalbank in die Kompetenz und Verantwortung des Kantonsrates, weshalb der Bankrat auch auf eine Stellungnahme zur erwähnten Parlamentarischen Initiative verzichtet.»
- Schreiben des Verwaltungsrates der EKZ vom 6. Februar 2026: «Der Verwaltungsrat EKZ hat anlässlich seiner Sitzung vom 16. Dezember 2025 beschlossen, auf eine Stellungnahme zur geplanten Änderung des Kantonsratsgesetzes (KRG) zu verzichten.»
- Schreiben des Regierungsrates vom 11. März 2026 (RRB Nr. 264/2026): «Wir verzichten auf eine Stellungnahme, da es sich bei beiden Vorlagen¹ um Verfahrensregeln des Kantonsrates handelt.»

¹ Mit der PI 29/2025 wurde auch PI 18/2025 betreffend Quorum bei Beantragung einer geheimen Wahl zur Stellungnahme unterbreitet.

4. Bereinigung der Vorlage

Die Geschäftsleitung bereinigte die Vorlage anhand der Anmerkungen des Gesetzgebungsdienstes der Direktion der Justiz und des Innern.

5. Erläuterung der Vorlage

5.1 Grundzüge der Vorlage

Angesichts der grossen Bedeutung von EKZ und ZKB, deren Gremien weitreichende strategische Entscheidungen für den Kanton Zürich und die Schweiz treffen, sollen die Wahlen in den Bankrat und den Verwaltungsrat geheim durchgeführt werden, damit Eignung und Sachlichkeit bei der Wahl im Vordergrund stehen.

5.2 Erläuterung zu den einzelnen Bestimmungen

Neu sollen bei § 125 zwei zusätzliche Literae eingeführt werden: lit. d für die Mitglieder des Bankpräsidiums und des Bankrates der ZKB und lit. e für den Verwaltungsrat der EKZ. Der Verwaltungsratspräsident EKZ wird nicht durch den Kantonsrat gewählt, sondern durch den Verwaltungsrat selbst, weshalb eine explizite Erwähnung dahinfällt (§ 1 EKZ-Verordnung). Die bisherige lit. e betreffend Wahl der Beauftragten oder des Beauftragten für den Datenschutz, der Leiterin oder des Leiters der Finanzkontrolle und der Ombudsperson wird neu zu lit. f.

6. Finanzielle und personelle Auswirkungen, Regulierungsfolgeabschätzung

Die Bestimmung hat keine finanziellen oder personellen Auswirkungen.

7. Chronologischer Ablauf

Die Geschäftsleitung behandelte die parlamentarische Initiative an insgesamt 9 Sitzungen:

- 3. Juli 2025: Anhörung der Initiantin
- 14. August 2025: Beratung und Beschluss über die Ausarbeitung
- 25. September 2025: Beratung
- 23. Oktober 2025: vorbehaltener Beschluss
- 13. November 2025: Verabschiedung zuhänden Regierungsrat
- 27. November 2025: Verzicht auf eine Vernehmlassung
- 9. April 2026: Beratung
- 16. April 2026: Beratung und Schlussabstimmung
- 30. April 2026: Genehmigung Bericht

8. Antrag der Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung beantragt dem Kantonsrat mit 9 zu 6 Stimmen, auf die Vorlage einzutreten und diese im Sinne der Mehrheit zu verabschieden. Eine Minderheit² beantragt Nicht-Eintreten.

² Claudio Zihlmann, Beat Habegger, Tumasch Mischol, Romaine Rogenmoser, Urs Waser, Tobias Weidmann